

## **Empfehlungen und Minimalanforderungen**

*Sollten sich delegiert arbeitende PsychotherapeutInnen bei uns melden, weil sie ihre Arbeitsbedingungen für unfair halten, aber im direkten Gespräch mit der delegierenden Ärztin nicht weiterkommen, sehen wir Handlungsbedarf dann, wenn unsere unten benannten Minimepfehlungen unterschritten werden. In diesen Fällen würden wir eine Ausnutzung eines Abhängigkeitsverhältnisses sehen, die auch den gesamten Stand der delegierenden Ärztinnen und Ärzte schädigen kann.*

### **Lohntransparenz**

Empfehlung: Die Ärztin legt die Geschäftszahlen aktiv und transparent offen, und sie werden gemeinsam besprochen. Damit kann die delegiert angestellte Psychotherapeutin nachvollziehen, welche (evtl. auch unterschätzten) Kosten effektiv entstehen. Dies fördert nicht nur Verständnis und Vertrauen, sondern auch das Gefühl von Augenhöhe, Mitdenken und Mitverantwortlichkeit.

Minimum: Auf Nachfrage der Psychotherapeutin gibt die Ärztin Auskunft darüber, wie der Nettolohn zustande kommt: Welche Abzüge werden weshalb gemacht, und wie hoch ist eine evtl. Gewinnbeteiligung der Ärztin.

### **Lohnhöhe**

Empfehlung: Es werden ausschliesslich effektive Kosten und effektiver Arbeitsaufwand (also eine Gegenleistung) den Delegierten vom Lohn abgezogen. Allfällige Pauschalen sind an den realen Kosten und am realen Aufwand bemessen.

Minimum: Die Gewinnbeteiligung des Arztes, auch wenn in versteckter Form, ist deutlich unter 10% des Bruttolohnes von 136.05 Franken pro Stunde. Damit ist nach allen Abzügen ein Nettolohn zwischen 70.- und 110.- Franken pro Stunde realistisch (je nach Umfang der Versicherungen und Gegenleistungen).

### **Augenhöhe**

Empfehlung: Psychologische Psychotherapeuten sind mit einer profunden psychologischen und psychotherapeutischen Ausbildung und oftmals langjähriger psychotherapeutischer Erfahrung kein Hilfspersonal, sondern kompetente Ansprechpartner. Deshalb ist Zusammenarbeit auf Augenhöhe und ein gemeinsamer, gleichwertiger Auftritt nach aussen (z.B. Website) selbstverständlich.

Minimum: Der delegierende Arzt zeigt keinerlei abwertendes oder despektierliches Verhalten, keinen Machtmissbrauch. Er ist offen für Gespräche, um Differenzen zu klären.

### **Autonomie**

Empfehlung: Autonomie und Freiheiten der delegiert arbeitenden Psychotherapeutinnen (z.B. bei der Gestaltung von Arbeitszeiten, Arbeitspensum, Arbeitsdichte, Ferien und Feiertagen) verbessern die Arbeitszufriedenheit und auch die Arbeitsbeziehung. Das Recht auf Mitsprache und Mitgestaltung sowie das Mittragen von Verantwortung setzen Ressourcen frei, die für alle Beteiligten von Vorteil sind.

Minimum: Die Ärztin nimmt die Bedürfnisse der Delegierten wahr und ist um konstruktive, lösungsorientierte Gespräche bemüht, um gemeinsam Kompromisse zu erarbeiten.

# Hilfestellung und Orientierung für (angehende) delegierende Ärztinnen

## Formelle Anforderungen vonseiten Bundesgericht 1981ff, Tarmed und Krankenkassen

- Ärztin: Erwachsenen- oder K-J-Psychiatrie FMH. Oder: Fähigkeitsausweis delegierte Psychotherapie (erlaubt aber kein Delegieren an Psychotherapeutinnen in Weiterbildung)
- Pro Ärztin max. 4 Delegierte und max. 100 Wochenstunden
- Psychotherapeutin: Psychologie-Master oder -Lizentiat. inkl. Psychopathologie, Fachtitel FSP/ASP/SBAP oder eidg. Anerkennung, kantonale Praxisbewilligung
- Psychotherapeutin in Weiterbildung: Psychologie-Master inkl. Psychopathologie, min. 150 Std. Theorie und min. 100 Std. Selbsterfahrung, wovon 50 einzeln, in der gewählten Methode
- Arbeit unter Kontrolle und in den Räumen der Ärztin und mit formellem Arbeitsvertrag inkl. allen obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/IV, ALV, UV, PK), Tarmed-Rechnungstellung, AHV-Abrechnung und Lohnausweis durch die Ärztin (Mustervertrag unter [www.sgdp.ch](http://www.sgdp.ch))
- Die Ärztin muss die delegierten PatientInnen kennen, für die Kasse erkennbar durch eine abgerechnete Erstkonsultation oder mindestens durch abgerechnete Besprechungen mit der Psychotherapeutin.
- Verlaufsberichte/Fortsetzungsanträge (vor der 40. Therapiestunde) stammen von der Ärztin oder sind mindestens von ihr mitunterschrieben.

## Lohnberechnung

Ausgangslage für die Lohnberechnung: Nach Tarmed stehen pro Therapiestunde Fr. 136.05 zur Verfügung, um alle anfallenden Kosten zu begleichen (Arbeitszeit, nicht verrechenbare Leistungen, Miete, Nebenkosten, andere Gestehungskosten, Sozialleistungen, Versicherungen, Fortbildung, Ferien, Ausfälle). Je mehr dieser Posten mit dem Lohn abgegolten werden sollen, desto kleiner wird der resultierende ausbezahlte Netto-Stundenlohn; die Bandbreite reicht von ca. 70 bis 110 Franken.

## Modelle

Nach unserer Erhebung von 2019 gibt es auf dem Kontinuum der Möglichkeiten, etwas typisiert, folgende zwei extremen Anstellungsmodelle (und viele Zwischentöne):

### 1. Modell «Unterordnung»

Die delegierende Ärztin erklärt die anfallenden administrativen und organisatorischen Arbeiten, Planung und Entscheidungen zur Chefsache. Sie verrechnet alle Kosten und bezahlt der angestellten Psychotherapeutin einen Stunden- oder Monatslohn. Oft sind die Geschäftszahlen nicht transparent, eine (hohe) Gewinnbeteiligung (manchmal auch verstanden als Entgelt für die Bereitschaft, zu delegieren) wird nicht offen deklariert.

### 2. Modell «Augenhöhe»

Die Psychotherapeutin erledigt ihren Teil der administrativen Arbeiten und organisiert sich weitgehend selbst. Sie trägt das Akquisitions- und Inkassorisiko selber und entscheidet selber über den Abschluss der ihr wichtigen Versicherungen. Sie bestimmt über ihr Arbeitspensum, ihre Ferien- und Freitage, übernimmt Verantwortung bei der Führung der Praxis. Die Ärztin prüft und unterschreibt nur die Krankenkassen-Berichte und die Jahresabrechnungen, stellt höchstens real erbrachte Arbeitsleistungen in Rechnung. Die vom Bundesgericht verlangte Kontrolle der Psychotherapeutin durch die Ärztin erfolgt in Form von Intervention und gegenseitigem Redigieren von Berichten.